

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 117/118 (1941)  
**Heft:** 13

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1941 gültigen Fassung. Da die Materie durch die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen etwas unübersichtlich geworden ist, entspricht die erweiterte Neuauflage, für die Dr. E. Küry wieder eine Einführung geschrieben hat, einem dringenden Bedürfnis.

#### Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Le dispositif de la ventilation du tunnel de La Jonction Nord-Midi. Par Georges Beaupaux, ing. civil des mines, ing. en chef au B. E. I. Courtoy. Tiré à part du Bulletin de documentation du Bureau d'études industriel. Fernand Courtoy, Bruxelles 1940.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung im Dienste der Arbeitsanalyse. Von Dipl. Ing. Paul Fornallaz, Zürich. Separatdruck aus «Industrielle Organisation». Mit 15 Fig. Zürich 1941.

Das Problem Schiene-Strasse, seine volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Verkehrspolitische Folgerungen. Von Dr. rer. pol. H. R. Meyer. Heft 2 der «Schweiz. Beiträge zur Verkehrswissenschaft», herausgegeben von Prof. Dr. jur. Fritz Volmar, Bern, u. A. Bern 1940. Verlag von Stämpfli & Cie. Preis geh. Fr. 2,50.

Holzfenster in handwerklicher Konstruktion. Herausgegeben und bearbeitet von Reg. Bmstr. U. Reitmayer, Baurat an der Bauschule Augsburg. Mit 88 Abb. und 92 Tafeln. Stuttgart 1941. Verlag von Julius Hoffmann. Preis kart. etwa Fr. 17,50.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939. Herausgegeben vom Eidgen. Statistischen Amt. Basel 1941. Verlag von E. Birkhäuser & Cie. Preis geh. Fr. 6,50.

Versuche über die Widerstandsfähigkeit des Betons an den Abriegestellen der schief abgebohrten Eisen in Eisenbetonbalken. 2. Teil. Von Otto Graf. Mit 24 Abb. — Versuche mit verdrillten Bewehrungsstäben. Von Otto Graf und Gustav Weil. Mit 51 Abb. Versuche ausgeführt im Institut für die Materialprüfungen des Bauwesens an der T. H. Stuttgart in den Jahren 1938 und 1939. Berlin 1940. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. etwa Fr. 10,65.

Die Semlowerstrasse in Stralsund. Entschandlung und Gestaltung. Bearbeitet von Malermeister Alfred Dorn. Herausgegeben vom Reichsinnungsverband des Malerhandwerks in Verbindung mit dem Deutschen Heimatlund und der Stadt Stralsund. 160 Seiten mit 201 Abb. und einer Farbtafel. Berlin 1941. Alfred Metzner Verlag. Preis geh. etwa Fr. 5,60.

Altersversicherung oder Familienzulagen? Von W. Bachmann. Entwurf für eine umfassende wirtschaftliche Förderung der Mehrkinder-Familien. Luzern 1941. Verlag Familia. Preis geh. 90 Rappen.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER  
Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 3 45 07

## MITTEILUNGEN DER VEREINE

### S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

#### Protokoll der Delegiertenversammlung

vom 14. Dezember 1940, 9.15 h, im Kursaal Schänzli, Bern.

(Fortsetzung von Seite 136)

#### Form. 132, 137 und 139.

Der Referent weist darauf hin, dass bei den sanitären Anlagen die Apparate sehr oft ganz oder teilweise seitens der Bauherrschaft besorgt werden. Es sei auch möglich, dass alte Apparate des Bauherrn montiert werden müssen. Das gleiche sei der Fall bei den elektrischen Hausinstallationen. An der bisherigen Uebung der Unternehmer, auch auf solchen Apparaten, Beleuchtungskörpern usw. vom Grossisten Provisionen von erheblichem Umfang zu beziehen, haben sowohl Bauherrn wie Architekten stets Anstoss genommen. Ebenso wurde beanstandet, dass die Tapezierer auf den vom Bauherrn direkt besorgten Tapeten noch eine erhebliche Provision vom Händler beanspruchen. Diese Provisionen werden ausgerichtet, ohne dass der Unternehmer mit den Lieferungen wesentlich bemüht ist, und letzten Endes werden sie doch von der Bauherrschaft bezahlt. Die Normalienkommission sah sich veranlasst, diesen Provisionsbräuchen entgegenzutreten. Sie war indessen bereit, allfällige besondere Bemühungen der Unternehmer mit diesen Lieferungen des Bauherrn angemessen zu entschädigen, nach dem Grundsatz: «Für jede Leistung Bezahlung; keine Leistung — keine Bezahlung!» Die Unternehmer rechtfertigten die bisherige Uebung als unantastbare Kalkulationsgrundlage, konnten aber die Normalienkommission nicht von der Ueberzeugung abbringen, dass eine so fundierte Berechnungsweise eine höchst unsichere Grundlage und ihrem Wesen nach absolut anfechtbar sei. Es muss dabei aber ausdrücklich betont werden, dass in allen Fällen, wo der Unternehmer die Apparate, Beleuchtungskörper, Tapeten usw. mitliefert und damit bemüht ist, irgendwelche Einmischung des Bauherrn oder Architekten in die Kalkulation unterbleibt.

Der Schweiz. Spenglermeister- und Installateure-Verband, der Verband Schweiz. Elektroinstallationsfirmen, der Verband Schweiz. Tapezierermeister und Dekoraturen und der Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband lehnen nun aus den eben angeführten Gründen die bezüglichen Formulare ab, obschon sie im übrigen mit der Revision im wesentlichen einverstanden sind. Der Referent stellt nun namens der Kommission für Hochbaunormalien den Antrag, diese Normen auch ohne die Zustimmung der genannten Verbände herauszugeben und unterbreitet der D. V. die Auffassung der Kommission zur Diskussion und Beschlussfassung.

Arch. Rüfenacht betont, dass das Vertragsverhältnis zwischen Bauherr und Installateur die besonderen Abmachungen zwischen Installateur und Grossisten nicht erfasst. Es fragt sich, ob es möglich sein wird, dieser neuen Regelung Nachdruck zu verschaffen. Der Sprechende ist aber grundsätzlich von der Richtigkeit derselben überzeugt und damit einverstanden.

Arch. Weideli empfiehlt die vorliegende Fassung der Entwürfe zur Annahme. Wenn die Normen den Grundsatz klar zum Ausdruck bringen, wird der Architekt Nettopreise fordern können und dafür zu sorgen wissen, dass er sie auch bekommt. Arch. Meyer weist darauf hin, dass die Lieferanten von sanitären Apparaten besondere Abmachungen mit den Grossisten haben und dass es für den Bauherrn schwierig sein wird, Nettopreise zu erhalten.

Arch. Hässig betont, dass es auf Grund der Neuregelung möglich sein wird, mit der Zeit eine andere Ordnung dieser Verhältnisse durchzusetzen.

Arch. Winkler unterstützt ebenfalls die Bestrebungen der Normalienkommission. Dieses Provisionsunwesen ist auch im Interesse der betreffenden Berufe abzuschaffen. Es ist Pflicht des S. I. A., sich für diese Sauberkeit einzusetzen. Es wird möglich sein, mit der Zeit eine entsprechende Ordnung einzuführen.

Die grundsätzliche Frage wird zur Abstimmung gebracht. Die Auffassung der Normalienkommission, wie sie von deren Präsidenten dargelegt worden ist und in den Entwürfen vorliegt, wird bei vereinzelten Enthaltungen einstimmig genehmigt.

Form. 132: Bedingungen für die Lieferung und Einrichtung von sanitären Installationen. Arch. Hässig betont, dass hier noch einige Fragen redaktioneller Natur zu regeln sind. Insbesondere soll am Schluss von Art. 7 folgender Nachsatz aufgenommen werden: «Wenn in der Offerte das Ausmass gemäss Stückpreis vereinbart ist, werden sowohl Rohrstücke, wie Formstücke, Siphons, Abzweiger usw. als Einzelstücke behandelt.»

Ing. Zollikofer möchte den Geltungsbereich der Normen extensiv auffassen und den Titel durch «Gas-, Wasser- und sanitäre Installationen» ergänzen. Ferner dürfte es angebracht sein, in Art. 4 ausdrücklich zu betonen, dass der Unternehmer verpflichtet ist, die Installationsarbeiten gemäss den «Leitsätzen für Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten» des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und die Wasserinstallationsarbeiten gemäss den «Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen» des genannten Vereins auszuführen.

Arch. Christ beantragt, vorzuschreiben, dass die Leitungen nach den entsprechenden Wasserdruckverhältnissen zu bemessen sind.

Ing. Zollikofer: Entsprechende Vorschriften sind in den Leitsätzen des Vereins Schweiz. Gas- und Wasserfachmänner enthalten.

Form. 132 wird unter Berücksichtigung der vorangegangenen Bemerkungen genehmigt.

#### Form. 137: Bedingungen für die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen.

Ing. Dudler beanstandet in Art. 3 die Redaktion des dritten Satzes im ersten Absatz, womit eigentlich die Haftung auf den Unternehmer abgewälzt wird. Eine Mitverantwortung des Architekten müsste verankert werden. Der Sprechende hat bei der Behandlung der neuen Aufzugsnormen an der Delegiertenversammlung in Solothurn vom 15. April 1939 den gleichen Einwand gemacht und damals eine entsprechende Fassung schriftlich eingereicht. Der Architekt soll mehr Achtung und Anerkennung für seine Mitarbeiter zeigen und dies entsprechend bekunden.

Arch. Hässig betont, dass die betreffende Formulierung in bezug auf die Haftung in vollem Einverständnis mit den Organen der Elektroinstallationsfirmen getroffen wurde. Der Sinn der Formulierung liegt darin, den Installateur zu veranlassen, die Bauleitung auf allfällige Fehler am Bau, die für ihn leicht erkennbar sind, aufmerksam zu machen.

Ing. Dudler teilt mit, dass er vom Präsidenten des Verbandes der Elektroinstallateure ermächtigt ist, zu erklären, dass dieser mit der beanstandeten Formulierung nicht einverstanden sei, da sie zu weit gehe.

Arch. Hässig erklärt, dass eine schriftliche, vom Präsidenten und Sekretär des Verbandes der Elektroinstallateure unterzeichnete Zustimmung zur Vorlage vorliege, die nur die Provisionsbestimmungen ausschliesse.

Ing. Frymann: Die Formulierung, wie sie in der Norm enthalten ist, entspricht keiner zusätzlichen Verantwortung für den Installateur. Es liegt somit kein Grund vor, diese Fassung nicht zu genehmigen. Der Sprechende beantragt Genehmigung der vorliegenden Fassung. Die Abstimmung ergibt Genehmigung mit überwiegendem Mehr.

Ing. Sommer beantragt in Art. 3, im ersten Absatz, die Vorschriften des Stromlieferungswerkes zu erwähnen.

Arch. Hässig bemerkt, dass dies früher der Fall war, dass nun aber die Vorschriften des S. E. V. alles erfassen.

Ing. Frymann: Die Vorschriften des Stromlieferungswerkes sind ohne weiteres im Konzessionsvertrag zwischen Werk und Unternehmer enthalten und der Unternehmer ist dadurch gehalten, diesen Vorschriften Geltung zu verschaffen.

Arch. Rüfenacht möchte in Art. 4 oder 5 festlegen, wer die Probebeleuchtung zahlt. Ebenfalls könnte in Art. 4 f die Frage der Forderung von Mustern geregelt werden.

Arch. Hässig erklärt sich bereit, diese Wünsche zu überprüfen und beantragt Genehmigung des Formulars, wobei die Kom-

mission ermächtigt werden soll, wie bei den andern Formularen notwendige redaktionelle Ergänzungen und Bereinigungen noch vorzunehmen.

Form. 137 wird gemäss Antrag Hässig genehmigt.

Form. 139: Bedingungen und Messvorschriften für Tapetierarbeiten.

Arch. Hässig: Ausser der vom Verband Schweiz. Tapetenhändler gutgeheissenen, vom Verband Schweiz. Tapetierermeister und Dekorateure und vom Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband aber abgelehnten Provisionsklausel sind nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen worden.

Form. 139 wird stillschweigend gutgeheissen.

4. Genehmigung der revidierten «Normen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben», Form. 101.

Präsident Neeser: Da die Zeit für die Behandlung dieses wichtigen Traktandums nicht mehr genügt, wird dessen Behandlung auf eine nächste Delegiertenversammlung, die event. im Frühjahr stattfinden könnte, verschoben. Die Sektionen werden ersucht, ihre Abänderungsvorschläge zum Entwurf dem Sekretariat des S. I. A. einzureichen, damit die Kommission bis zur nächsten Versammlung den Entwurf nochmals bereinigen kann. Arch. Bräuning ist als Präsident der Wettbewerbskommission mit dieser Verschiebung einverstanden. Es fragt sich nur, ob es nicht möglich wäre, die Frage der Verbindlichkeit dieser Normen jetzt schon abzuklären. Eventuell könnte die heutige Delegiertenversammlung beschliessen, der Generalversammlung den Antrag zu stellen, dem C. C. Vollmacht zu erteilen, diese Normen nach Genehmigung durch die nächste D. V. verbindlich zu erklären. Ferner wäre auch der B. S. A. zu begrüssen, damit er seine Vorschläge ebenfalls einreichen kann.

Arch. Weideli ist der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, die Norm als verbindlich zu erklären, bevor sie definitiv bereinigt ist. Es wäre besser, die neuen Normen eine Zeit lang in Kraft treten zu lassen, um nochmals Erfahrungen zu sammeln und um sie erst dann durch einen Beschluss der Generalversammlung als verbindlich zu erklären.

Arch. Rüfenacht fragt sich, ob es nicht angebracht wäre, Vertreter der Behörden zu den Beratungen zuzuladen.

Arch. Bräuning begrüßt diese Anregung. Es ist das Bestreben des S. I. A., die Normen nicht einseitig vom Standpunkt des Architekten aufzustellen. Die Kommission wird diese Frage prüfen und gegebenenfalls dem C. C. Vorschläge machen.

Arch. Schäfer bedauert, dass die Verbindlichkeitserklärung der Wettbewerbsnormen nicht sofort erfolgen kann. Es sollte klare Ordnung geschaffen werden.

Ing. Soutter erwähnt, dass die bisherigen Wettbewerbsgrundsätze mit Merkblatt, die bis zur Genehmigung der neuen Normen in Kraft bleiben, in der Einleitung ausdrücklich vermerken, dass sie für die Mitglieder verpflichtend sind. Die Verbindlichkeitserklärung seitens einer Generalversammlung ist in der Hauptsache eine formelle Angelegenheit, da eine moralische Verpflichtung für die bisherigen Normen schon besteht.

Es wird beschlossen, im Sinne der vorangegangenen Diskussion die Anträge der Sektionen zum vorliegenden Entwurf einzurichten und den Entwurf in einer nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln.

##### 5. Arbeitsbeschaffung.

Ing. Soutter: Die Fragen der Arbeitsbeschaffung haben das C. C. in der letzten Zeit wieder sehr eingehend beschäftigt. Das C. C. hat vorerst die Sektionen ersucht, die praktischen Fragen der Arbeitsbeschaffung auf ihrem Arbeitsgebiet zu verfolgen; dabei hat das C. C., wie in der Delegiertenversammlung vom 27. April 1935, versucht, eine gegenseitige Orientierung zu erzielen. Das C. C. hat sich ferner in direkten Verhandlungen mit dem Chef des Volkswirtschaftsdepartementes für eine Aktivierung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen eingesetzt, in erster Linie durch eine bessere Organisation und Koordinierung der betreffenden Massnahmen. Das C. C. hat den Standpunkt vertreten, dass eine Persönlichkeit diese Massnahmen koordinieren sollte. Inzwischen hat auch die schweiz. Arbeitsbeschaffungskommission, bestehend aus den Herren Grimm, Huber, Rais, Dr. Rothpletz und Vifian ihre Arbeiten abgeschlossen und ihren Bericht erstattet. Die heutige Orientierung beschränkte sich auf die letzte Rundfrage bei den Sektionen.

Die Sektion Bern hat die Frage durch getrennte Untergruppen der Architekten, der Bauingenieure und der Maschinen- und Elektroingenieure abklären lassen. Die Gruppe der Architekten hat ihre Studien nach drei Gesichtspunkten geordnet: 1. Beschaffung von Bauaufgaben; 2. Erschliessung neuer Tätigkeitsfelder; 3. Schutz des Architekten als unabhängiger Bausachverständiger. Unter 1. sind eine Reihe von Bauaufgaben genannt und jeweils die Schwierigkeiten, die zu beheben sind, aufgezählt, damit das betreffende Bauvorhaben raschestens abgeklärt werden kann. Unter 2. sind aufgezählt: die Erneuerung des Maschinenparkes und der Gebäude von industriellen Unternehmungen und Fabriken, baukünstlerisch richtige Renovation von zahlreichen bernischen Landsitzen, Mitarbeit bei archäologischen Forschungen, Instandstellung von Burgruinen, Mitarbeit beim technischen Arbeitsdienst, in dem für künstlerische Arbeiten einzelne Gruppen in künstlerischem Sinne durchortsässige Architekten geleitet werden. Unter 3., Schutz des Architekten als unabhängiger Bausachverständiger, sind die Baubehörden zu

ersuchen, die Bevölkerung über die soziale und kulturelle Bedeutung des Architektenstandes und über die Vieigestaltigkeit und Nützlichkeit seiner Arbeit aufzuklären. Die Baubehörden dürften diesen Bestrebungen Nachdruck verschaffen durch Aufstellung besonderer Bedingungen beim Vergeben öffentlicher Arbeiten und durch strengere Behandlung der Bau- und Subventionsgesuche.

Die Gruppe der Bauingenieure erwähnt ebenfalls eine Reihe von Bauaufgaben und wünscht, dass die Behörden für tiefbauliche Aufgaben mehr als bis jetzt den Privatingenieur zuziehen mögen.

Die Gruppe der Maschinen- und Elektro-Ingenieure, die naturgemäß in erster Linie die bernischen Verhältnisse ins Auge fasst, bestätigt, dass zur Zeit keine zusätzliche Arbeitsbeschaffung nötig ist. Es ist aber unbedingt notwendig, rechtzeitig für die Bereitstellung von Aufträgen zu sorgen, die an Stelle der ausfallenden Rüstungsaufträge im Falle der Demobilisierung Arbeitsmöglichkeit verschaffen können. Die Gruppe zählt eine Reihe von Arbeiten auf, die in grösserem Umfange Beschäftigung für die Industrie bieten. Ferner zählt die Gruppe Massnahmen vorbereitenden Charakters auf, die geeignet erscheinen, der bernischen Industrie neue Arbeitsgebiete zu erschliessen, darunter die Förderung der Forschung auf technischem Gebiet und die Studien zum Weiterausbau des Elektrizitätswesens. Die Berichte der Kommission für Arbeitsbeschaffung sind dem Gemeinderat der Stadt Bern und dem Regierungsrat zugestellt worden<sup>1)</sup>.

Die Sektion Genf hat eine paritätische Arbeitsbeschaffungskommission gegründet, in der Stadt und Kanton Genf, sowie die direkt interessierten Verbände vertreten sind. Diese Kommission hat ihre Arbeiten in drei Gruppen verteilt: erstens zum Studium der grundsätzlichen Fragen der Arbeitsbeschaffung und der Finanzierung, zweitens für die Architekten und drittens für die Ingenieure. Die Kommission hat nach Anhören der drei Gruppen Vorschläge zuhanden der Behörden aufgestellt. Sie hat in erster Linie eine Reihe von Wettbewerben für die Architekten und die Ingenieure zusammengestellt und eine Reihe von Arbeiten, die direkt vergeben werden könnten. Die Kommission hat ferner Vorschläge ausgearbeitet für die Gestaltung des Wettbewerbswesens im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Die Kommission stellt die Forderung, dass für die Vergabe der öffentlichen Aufträge in erster Linie Schweizerbürger, die mindestens seit fünf Jahren in Genf niedergelassen sind und sich beruflich bewährt haben, berücksichtigt werden. Ferner sollen der vorhandene Auftragbestand und die Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Der Beauftragte hat sich zu verpflichten, einige Arbeitslose der technischen Berufe, je nach der Bedeutung des Auftrages, zu beschäftigen. Die Kommission beantragt die Gründung einer besonderen paritätischen Kommission, die den Behörden für die Durchführung der betreffenden Massnahmen zur Seite stehen würde.

Die Sektion Neuchâtel hat eine Arbeitsbeschaffungskommission ins Leben gerufen, die in enger Fühlungnahme mit den Behörden diesen eine Reihe von Arbeitsmöglichkeiten aufgezählt hat. Diese Arbeiten beziehen sich in der Hauptsache auf städtebauliche Arbeiten, insbesondere Quaianlagen, Hafenanlagen, Altstadtsanierung usw. Die Behörden haben der Kommission die Arbeiten weitgehend erleichtert und prüfen gegenwärtig die Vorschläge der Sektion.

Die Sektion St. Gallen ergriff bereits im Oktober 1940 die Initiative zur Gründung einer paritätischen Arbeitsbeschaffungskommission, nachdem sie mit den Behörden und den interessierten Verbänden Fühlung genommen hatte. Inzwischen ist vom St. Galler Grossrat die Schaffung einer paritätischen Arbeitsbeschaffungskommission beschlossen worden, die unter Leitung der Kantsregierung steht. Diese kantonale Kommission, in der die Sektion St. Gallen des S. I. A. ebenfalls vertreten ist, konnte im November konstituiert werden. Die Kommission wird ihre Arbeiten demnächst in Angriff nehmen. (Schluß folgt.)

<sup>1)</sup> Ausführlicher Abdruck der Berichte «SBZ» Bd. 117, S. 85 und 96.

## VORTRAGSKALENDER

29. März (heute Samstag): Geolog. Ges. Zürich. 11.55 h Billetschalter Zürich HB Sammlung zur Abfahrt (12.07 h) auf die Frühjahrsexkursion an die Lägern. Bei schlechtem Wetter Verschiebung auf den 5. April.
29. März (heute Samstag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Bahnhofsäli. Filmvortrag von Ing. Robert Sulzer mit Vorführungen von mikrokinematograph. u. Zeitrafferaufnahmen.
2. April (Mittwoch): Z. I. A. Zürich. 18.30 h in der Schmidstube gemeinsames Nachtessen. 20 h ebenda Vortrag von Obering. H. Blattner über «Schweizerische Verkehrspolitik unter Berücksichtigung der Luftschiffahrt».
3. April (Donnerstag): Maschineningenieurgruppe Zürich der G. E. P. 20 h im Zunfthaus Zimmerleuten. Vortrag von Prof. Dr. K. Sachs: «Aus den Kinderjahren der elektr. Traktion».
4. April (Freitag): Bündner I. A. Chur. 20.15 h im Hotel Drei Könige. Referat von Arch. Rud. Gaberel (Davos) über «Das bündnerische Kantons- und Regionalspital in Chur».
4. April (Freitag): Sektion Bern S. I. A. 20.15 h im Bürgerhaus. Vortrag von Ing. E. Schnitter: «Der Bau des Autotunnels unter der Maas in Rotterdam».